

Ruderordnung der Stuttgarter Rudergesellschaft von 1899 e.V.

1. Gültigkeit

Die vorliegende Ruderordnung gilt für

- 1.1. alle Vereinsmitglieder der Stuttgarter Rudergesellschaft von 1899 e. V. (StRG),
- 1.2. Ruderer von Privatbooten die Anlagen und Einrichtungen der StRG nutzen,
- 1.3. Gastruderer, die Anlagen, Einrichtungen und/oder Boote der StRG nutzen.

2. Weisungsbefugnis

Der stellvertretende Vorsitzende Sport ist für die ordnungsgemäße Abwicklung des Ruderbetriebs verantwortlich. Seinen Weisungen und Weisungen, die von Personen ausgesprochen werden, die durch den stellvertretenden Vorsitzenden Sport benannt wurden, ist Folge zu leisten.

3. Regelungen zur Bootsnutzung

- 3.1. Vereinseigene Boote dürfen nur entsprechend den Bootsfreigaben von ausgebildeten Ruderern und Ruderinnen benutzt werden. Ruderschüler dürfen erst nach Freigabe durch eine benannte Person ohne Aufsicht rudern. Gastruderer sind vor der ersten Ausfahrt auf die Bestimmungen der Ruderordnung durch einen Verantwortlichen der StRG gem. Ziff. 2 hinzuweisen.
- 3.2. Ruderurse und Teilnehmer an den Breitensport-Regelterminen haben bei der Bootsbenutzung Vorrang.
- 3.3. Privatboote dürfen nur mit Genehmigung des Eigentümers benutzt werden.
- 3.4. Wanderfahrten (Fahrten über die Schleusen hinaus) bedürfen der Genehmigung eines Vorstandsmitglieds oder Trainers. Jugendliche benötigen zur Teilnahme die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 3.5. Die Benutzung der Boote ist nur in Zeiten zwischen Sonnenauf- und Untergang, bei normalen Strömungs- und Wasserverhältnissen, bei Eisfreiheit und bei guter Sicht erlaubt.
- 3.6. Nicht fahrbereite und gesperrte Boote dürfen nicht benutzt werden.
- 3.7. Der Vorstand empfiehlt, im Winter auf Fahrten in Kleinbooten zu verzichten. Für Rennrunderer gelten die für das Training notwendigen Ausnahmen von dieser Regelung. Bei der Nutzung von

Renneinern oder schmalen Trainingseinern wird grundsätzlich das Tragen von Schwimmwesten empfohlen, insbesondere in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März).

- 3.8. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen im Einer nur mit schriftlicher Einwilligung eines Erziehungsberechtigten trainieren. In der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) ist für unter 18-Jährige das Rudern im Einer ohne Begleitung durch andere Ruderboote oder durch den Trainer mit Motorboot untersagt.

4. Allgemeine Bestimmungen

- 4.1. Vor Fahrtantritt sind Bootsname, Besatzung und Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach der Rückkehr ist die Eintragung zu vervollständigen und abzuschließen.
- 4.2. Der Schiffsführer ist festzulegen und im Fahrtenbuch zu markieren. Der Schiffsführer trägt die alleinige Verantwortung im Boot.
- 4.3. Das Boot samt Zubehör ist vor der Abfahrt vom Schiffsführer auf seinen Zustand zu überprüfen.
- 4.4. Es sind die dem Boot zugeordneten Riemen, Skulls und Steuer zu verwenden. Ausnahmen müssen im Einzelfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden Sport oder durch eine von ihm benannte Person genehmigt werden.
- 4.5. Vor Beginn einer Fahrt werden zuerst die Skulls oder Riemen zum Bootssteg getragen. Einsetzen und Herausnehmen der Boote sowie Bootsbewegungen an Land müssen mit der größtmöglichen Sorgfalt und ausreichender Personenzahl durchgeführt werden. Auf dem Bootsplatz befindliche Mitglieder müssen jederzeit beim Einsetzen und Herausnehmen von Booten behilflich sein.
- 4.6. Boote und Zubehör sind nach jeder Ausfahrt innen und außen zu reinigen und auf die hierfür bestimmten Lagerplätze zurückzubringen. Kleine Reparaturen, wie das Anziehen von Schrauben, sind sofort durchzuführen. Reinigungstücher müssen sauber sein, da sonst die Gefahr besteht, dass der Bootspark beschädigt wird.
- 4.7. Es ist darauf zu achten, dass die Wege zu den Umkleieräumen sowie zum Krafraum freigehalten werden, dies gilt insbesondere für Geräte aus dem Krafraum. Nach Regatten oder Ausfahrten müssen Boote und Zubehör wieder schnellstmöglich und in gereinigtem Zustand versorgt werden.

- 4.8. Alle Schäden sind dem Bootswart zu melden und im Fahrtenbuch einzutragen.
- 4.9. Für Schäden am Boot oder dem Zubehör durch unsachgemäße Behandlung, fahrlässiges Verhalten, Unterlassung oder Nichtbeachtung ist die gesamte Mannschaft haftbar.
- 4.10. Bei Hochwasser, Eisgang und Treibholz sowie bei amtlichen Schifffahrtssperren besteht Ruderverbot.
- 4.11. Fahrten sind bei Einbruch der Dunkelheit und schlechter Sicht zu beenden.
- 4.12. Das Bootshaus ist abzuschließen, wenn sich niemand mehr dort aufhält.

5. Fahrverhalten von Ruderbooten

- 5.1. Das An- und Ablegen vom Bootssteg erfolgt gegen die Stromrichtung.
- 5.2. Im Fahrwasser gilt grundsätzlich das Rechtsfahrgebot, das heißt, dass ein Kurs zwischen Flussmitte und steuerbordseitigem Ufer eingehalten werden muss. Ausnahmen hiervon sind in den folgenden Fällen erlaubt:
 - 5.2.1. wenn Schifffahrtszeichen ein anderes Fahrverhalten gebieten,
 - 5.2.2. zum An- und Ablegen vom Bootssteg,
 - 5.2.3. beim Wenden,
 - 5.2.4. bei einer möglichen Schiffsbegegnung, falls steuerbordseitig zu wenig Raum bleiben würde.
- 5.3. Verkehrszeichen an den Brücken sind zu beachten.
- 5.4. Zu den Ufern ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- 5.5. Die Fahrtordnung laut Aushang beim Fahrtenbuch ist zu beachten.
- 5.6. Das Ruderrevier der StRG geht von Kilometrierung 182,9 bis 186,2. Bei Hochwasser, starker Strömung oder starkem Ostwind ist spätestens bei Kilometrierung 183,0 zu wenden.
- 5.7. Im Kraftwerkskanal bei der Stuttgarter Rudergesellschaft und bei der Ein- und Ausfahrt in diesen

Kanal ist besonders vorsichtig zu rudern und auf entgegenkommende Boote zu achten.

6. Verhalten von Ruderbooten gegenüber anderen Wasserfahrzeugen

- 6.1. Berufsschiffen ist der für deren Kurs und zum Manövrieren notwendige Raum zu lassen. Berufs- und Segelschiffe haben Vorfahrt und brauchen Ruderbooten nicht auszuweichen oder Zeichen zu geben.
- 6.2. Gegenüber Kleinfahrzeugen mit Motorantrieb haben muskelbetriebene Kleinfahrzeuge wie Ruderboote und Kanus Vorfahrt. Beim Begegnen oder Überholen dieser Wasserfahrzeuge ist dennoch besondere Vorsicht geboten.
- 6.3. Wer überholt, hat das zu überholende Boote auf seiner Steuerbordseite, d.h. es wird weiter Richtung Flussmitte überholt.

7. Verhalten im Notfall

- 7.1. Bei einer Kenterung oder beim Vollschielen eines Bootes ist beim Boot zu bleiben und Ruhe zu bewahren. Im Nahbereich von Schleusen ist sofort an Land zu schwimmen.
- 7.2. Jeder ist verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.
- 7.3. Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden und im Fahrtenbuch anzuzeigen.

8. Bestimmungen der Binnenschifffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO)

Die Bestimmungen der BinSchStrO sind für alle Ruderboote auf dem Neckar bindend. Sie haben Vorrang vor dieser Ruderordnung.

9. Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen die Ruderordnung können vom Vorstand, je nach Schwere des Falles, mit Verwarnungen, Rudersperren und gegebenenfalls mit dem Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Diese Fahrtordnung ist ab dem 1. Januar 2016 gültig.